

Nummer			Seite
50/2023	Kreis Gütersloh	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Halle (Westf.) über die Durchführung von Submissionen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und damit verbundener Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh gemäß §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 2 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der z. Zt. geltenden Fassung	4457

50/2023 Kreis Gütersloh

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh
und der Stadt Halle (Westf.) über
die Durchführung von Submissionen nach der Vergabe- und Vertragsordnung
für Bauleistungen und damit verbundener Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsprüfung
durch den Kreis Gütersloh
gemäß
§§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 2 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG
NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der z. Zt. geltenden Fassung**

Die Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Beteiligten sind sich einig, dass der Kreis Gütersloh die Aufgaben einer Zentralen Submissionsstelle und der damit verbundenen Rechnungsprüfung für Ausschreibungsverfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen für die Stadt Halle (Westf.) wahrnehmen soll.

Zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Halle (Westf.) wird daher folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Gütersloh führt für die Stadt Halle (Westf.) die Vorbereitung und Ausführung der Submission der Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen ab einem geschätzten Nettoauftragswert von 25.000 € durch.

In Einzelfällen auf Wunsch der Stadt auch unterhalb dieses Wertes.

(2) Zu den Arbeiten der Submissionsstelle gehören insbesondere:

- Sicherstellung einer fundierten fachlichen Basis durch kontinuierliche Rechtsrecherche
- Beratung zu den Formalien des Vergabeverfahrens
- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Kommune
- Vorabinformation auf einem Vergabeportal
- Stichprobenhafte Prüfung der von der Kommune erstellten Vergabeunterlagen
- Abstimmung der vorgeschlagenen Bieterliste mit dem Vorgesetzten

- Zusammenstellen der Ausschreibungsunterlagen
- Bekanntmachung der Ausschreibung
- Versand der Unterlagen
- Koordinierung der Bieteranfragen
- Aufhebung des Verfahrens vor Submission
- Sammlung der Angebote
- Durchführen der Submission mit Niederschrift
- rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung des Preisspiegels
- Mitteilung der Endbeträge in VOB Verfahren an die Bieter
- Ausschluss von Bietern aufgrund formeller Mängel
- Veröffentlichung des Vergabeergebnisses
- Versenden der Zuschlags- und Absageschreiben
- Abfrage im Wettbewerbsregister
- Übermittlung der Vergabestatistikdaten

Darüber hinaus werden die Mitarbeitenden der Stadt zeitnah über wesentliche Änderungen im Vergaberecht informiert.

- (3) Die vom Kreis Gütersloh nach § 53 Abs. 3 KrO errichtete örtliche Rechnungsprüfung, das „Referat Revision“, führt die Aufgaben der Rechnungsprüfung im Sinne des § 101 GO für alle über die Zentrale Submissionsstelle des Kreises abgewickelten Vergabeverfahren durch. Die Revision ist bei der Aufgabenwahrnehmung nur dem Stadtrat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.
- (4) Die Mitarbeitenden der Zentralen Submissionsstelle und der Revision des Kreises Gütersloh sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Stadt, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, intern und extern gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 2 Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Der Kreis Gütersloh berechnet die Kosten jährlich auf der Basis der regelmäßig aktualisierten KGSt-Berichte und KGSt-Materialien neu. Ermittelt werden die Personalkosten der Zentralen Submissionsstelle des Kreises Gütersloh dabei mit 0,2 Personalstellen der Besoldungsgruppe A 11 und des Referates Revision mit 0,1 Personalstellen der Besoldungsgruppe A 12.
- (2) Die auf die Kostenerstattung zu entrichtende Umsatzsteuer wird von der Stadt getragen.
- (3) Zusätzlich sind die im jeweiligen Verfahren für die Nutzung des Vergabeportals und für Veröffentlichungen (Zeitungsanzeigen, etc.) entstehenden Kosten von der Stadt zu tragen. Weitere Sachkosten werden nicht erhoben.
- (4) Die o.g. Kosten werden zum 31.12. des Jahres fällig.

§ 3 Zusätzlicher Kostenersatz

- (1) Die Stadt Halle (Westf.) tritt für Dienstunfälle, die in Ausübung einer Tätigkeit für die Kommune einschließlich der Fahrten nach und von der Stadt erfolgt sind, ein und ersetzt dem Kreis die Kosten. Dies gilt nicht, soweit die Versicherung des Kreises Gütersloh für diese Unfälle eintritt oder der Kreis Gütersloh eine Erstattung durch Dritte erhält.
- (2) Die Mitarbeitenden der Zentralen Submissionsstelle und des Referates Revision des Kreises Gütersloh nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Stadt

Halle (Westf.) wahr. Diese haftet für Schäden Dritter und trägt die ihr selbst entstandenen Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeitenden der Zentralen Submissionsstelle und des Referats Revision vorsätzlich herbeigeführt haben, soweit ein Versicherungsschutz nicht bestätigt wird.

§ 4 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Vertragsänderungen

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2026. Sie verlängert sich um jeweils weitere 3 Jahre, wenn sie nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- (2) Es besteht ein Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und den Städten Borgholzhausen, Versmold und Halle (Westf.) über die Durchführung von Submissionen und damit verbundener Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh sowie der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Durchführung von Submissionen vom 15.09.2020 verändert wird.
- (3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold, frühestens am 01.07.2023, wirksam.

Gütersloh, den 23.06.2023

Halle (Westf.), den 29.06.2023

Für den Kreis Gütersloh:

Für die Stadt Halle (Westf.):

gez.

gez.

Sven-Georg Adenauer
(Landrat)

Thomas Tappe
(Bürgermeister)

Hinweis:

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von der Bezirksregierung genehmigt und ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 208. Jahrgang, Nr.30 vom 24.07.2023 veröffentlicht worden.